



## **Hinweise für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus)**

### 1 Grundsatz

Kanalnetze und Kläranlagen sind systemrelevante Einrichtungen und als Kritische Infrastruktur eingeordnet (Öffentliche Abwasserbeseitigung). Ihr ordnungsgemäßer Betrieb muss auch während einer Pandemie sichergestellt und schädliche Gewässeränderungen müssen vermieden werden. Die ordnungsgemäße Abwasserableitung und -behandlung ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Sie ist im Hinblick auf die Stabilität der Gewässerökologie erforderlich, aber auch zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, insbesondere überall dort, wo Uferfiltrat verwendet wird. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen müssen vom Betreiber rechtzeitig ergriffen werden. Wasserrechtliche Vorschriften gelten grundsätzlich weiter. Die Wasserwirtschaftsämter (WWA) stehen den Kläranlagenbetreibern in fachlicher Hinsicht beratend zur Seite. Die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) können notwendige Maßnahmen erforderlichenfalls anordnen.

### 2 Infektionsrisiko im Abwasserbereich

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt im Wesentlichen über direkten Kontakt zwischen Menschen und über Oberflächen. Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich.<sup>1</sup> Bisher konnten nur inaktive Coronaviren im Stuhl von Covid-19-Patienten nachgewiesen werden. Sollten doch aktive Viren in das Abwasser gelangen, werden sie dort sehr stark verdünnt und sind nicht lange lebensfähig.

### 3 Arbeitsschutz bei Abwasseranlagen

Die mögliche Übertragung von Krankheitserregern - insbesondere über Aerosolbildung - ist bisher schon ein wesentlicher Aspekt des Arbeitsschutzes auf Abwasseranlagen. Die vom Betriebspersonal zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen nach TRBA 220 (Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen) berücksichtigen hierzu die erforderlichen Gegenmaßnahmen. Zusätzliche, nicht durch abwasserrelevante Aspekte begründete Arbeitsschutzmaßnahmen sind daher im Wesentlichen zur Vermeidung der Übertragung von Coronaviren durch Kontakt zwischen den Beschäftigten, Fremdpersonal, Besuchern u. ä. Personen erforderlich.

---

<sup>1</sup> [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-Biostoffverordnung\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-Biostoffverordnung_node.html) (unter: „Gibt es in abwassertechnischen Anlagen ein erhöhtes berufsbedingtes Infektionsrisiko mit SARS-COV-2?“)



Weitere Informationen zur Gefährdung durch Coronaviren bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen finden sich auf der Homepage der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).<sup>2</sup>

## 4 Betriebssicherheit auf Abwasseranlagen

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Vom Betreiber sind die für eine ausreichende Betriebssicherheit erforderlichen organisatorischen, hygienischen und personenbezogenen Maßnahmen vorab zu planen. Hierzu wird u.a. auf Veröffentlichungen der DWA im Internet verwiesen („Pandemiemaßnahmen in Abwasserbetrieben, Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“<sup>3</sup>, „Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung durch Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen“<sup>4</sup>) Um einen ordnungsgemäßen Betrieb bei Personalengpässen gewährleisten zu können, sind gemäß der durch die Regierungen erlassenen Allgemeinverfügungen für Einrichtungen der Daseinsvorsorge Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe zulässig.<sup>5</sup>

Die von der DWA veröffentlichten Hinweise zu Pandemiemaßnahmen in Abwasserbetrieben sind eher für größere Betriebe einschlägig. Im Folgenden werden daher noch zusätzliche Hinweise für Betreiber kleiner Abwasseranlagen mit wenig Betriebspersonal gegeben, für die die Umsetzung der o.g. Maßnahmen vielfach eine besondere Herausforderung darstellt.

### 4.2 Hinweise für den Notfallbetrieb kleiner Abwasseranlagen

#### Notfallbetreuung

Zur Sicherstellung einer personellen Notfallbetreuung (z.B. Ausfall für den Anlagenbetrieb verantwortlicher Personen durch Krankheit, angeordneter Isolation oder Einstufung als Verdachtsfall) wird bei Bedarf eine Zusammenarbeit mit Anlagenbetreibern in der Nachbarschaft (z.B. über die Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften der DWA) empfohlen (Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeinde/Stadt sind zu beachten). Präventive Einweisungen von entsprechendem Fremdpersonal sind sinnvoll (falls die Kläranlage über keine Wascheinrichtung verfügt, ist dies vorab mitzuteilen).

Für Betriebe der Kritischen Infrastruktur kann zur Sicherstellung des Betriebs auch eine Abweichung von angeordneter Isolation ausnahmsweise in Erwägung gezogen werden. Voraussetzung ist die Ausschöpfung aller anderen organisatorischen Möglichkeiten. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt. (z.B. könnte eine unter häusliche Isolation gestellte Person unter strengen Auflagen zwischen Wohnung und Kläranlage wechseln; der Betrieb kleiner Abwasseranlagen, bei denen nur eine Person an der Anlage tätig ist, könnte dadurch aufrechterhalten werden). Diese Option ist auf Kontaktpersonen der Kategorie 1 ohne Erkrankungszeichen beschränkt. Auf die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen“ vom 18. August 2020 wird verwiesen.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> <https://de.dwa.de/de/gefaehrdung-durch-coronavirus.html>

<sup>3</sup> <https://de.dwa.de/de/pandemiemaassnahmen-in-abwasserbetrieben.html>

<sup>4</sup> <https://de.dwa.de/de/schutzmassnahmen-corona-virus.html>

<sup>5</sup> <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-arbeitszeit.php>

<sup>6</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbli/2020/464/baymbli-2020-464.pdf>

### Notbetrieb

Der Normalbetrieb ist solange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Auch bei Notfällen sind Schäden und Beeinträchtigungen Dritter möglichst zu vermeiden.

Hierzu ist zu prüfen, welche Anlagenteile für einen Notbetrieb unbedingt erforderlich sind, (z.B. unbedingt notwendige Pumpwerke zur Vermeidung von Rückstau im Kanalnetz bei Niederschlagsereignissen).

Zuständige Behörden und Betroffene sind zu informieren (z.B. Wasserversorgungsunternehmen im Abstrom der Einleitungsstelle).

Auflagen im Erlaubnisbescheid und Bestimmungen in Betriebs- und Dienstanweisungen hinsichtlich Betriebsstörungen sind zu beachten.

### Notfallmappe

An geeigneter Stelle sollte eine sog. „Notfallmappe“ mit allen wesentlichen Informationen zu den Abwasseranlagen vorhanden sein, um ortsfremdem Personal einen Überblick über die Anlage zu verschaffen.

Möglicher Inhalt:

- wichtige Kontaktadressen inkl. Telefonnummern für Notfälle (u.a. Verwaltung, Ansprechpartner der zuständigen Behörden, Telefonnummer Klärwärter z.B. Diensthandy oder Privatnummer, Lieferanten z.B. von Betriebsmitteln, Serviceunternehmen)
- Übersichtsplan der Anlagen mit Kennzeichnung der Probenahmestellen, kritischer Bereiche, Angaben zu Waschmöglichkeiten, Lagerflächen von Ersatzteilen, ggf. explosionsgefährdete Bereiche u.ä.
- Zusammenstellung regelmäßig erforderlicher Arbeiten und Probenahmen (inkl. EÜV, AbwAG) mit Priorisierung hinsichtlich für den Betrieb zwingend erforderliche Aufgaben
- Betriebs- und Dienstanweisungen inkl. Informationen zur Steuerung der Anlagen
- Alarmpläne
- Maßnahmen für den Notbetrieb
- Bauwerkszeichnungen mit techn. Details
- Ressourcenplanung (Bestand und Bedarfsabschätzung Betriebsmittel, Schlammstapelräume, Zwischenlager o.ä.)

### Klärschlamm und Betriebsmittel

Da in Notfallsituationen ggf. mit Engpässen bei der Klärschlamm Entsorgung gerechnet werden muss, sollten alternative Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. andere geeignete Abnehmer) oder evtl. zusätzliche Lagerkapazitäten vorgesehen werden.

Wichtige Betriebsmittel (z.B. Fällmittel, Polymere, persönliche Schutzausrüstungen) sollten vorausplanend beschafft und gelagert werden.

### Bürgerinformation

Die Bürger sollten bei geeigneter Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass die Entsorgung von Vliestüchern, Hygienetüchern, Desinfektionstüchern u. ä. Abfällen über die Entwässerungsanlagen unbedingt zu unterlassen ist. Die Behebung dadurch verursachter Verstopfungen und Betriebsstörungen in Pumpwerken würde die ohnehin angespannte Personalsituation der Anlagenbetreiber zusätzlich verschärfen und ggf. die Betriebssicherheit von Abwasseranlagen gefährden.

### Ergänzender Hinweis

Eine Pandemie kann zu weiteren Folgeerscheinungen führen (z.B. Stromausfall beim Ausfall

des Betriebspersonals von Stromversorgern). Daher wird empfohlen, laufend die bisherigen Notfallmaßnahmen zu überprüfen und ggf. auch Vorräte an Betriebsmitteln aufzufüllen.

#### 5 Eigenüberwachung, Abwasserabgabe

Werden bei unvermeidbaren Kapazitätsengpässen Abweichungen von den vorgeschriebenen betrieblichen Untersuchungen, Messungen und Maßnahmen erforderlich, sind WWA und KVB zu informieren und die Abweichungen im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie im Jahresbericht darzustellen und zu begründen. Mit erster Priorität sind diejenigen Untersuchungen durchzuführen, die für einen sicheren Anlagenbetrieb bzw. die Erfassung möglicher Auswirkungen auf den Vorfluter erforderlich sind. Grundsätzlich gelten die Pflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) weiter. Bei der Beurteilung tatsächlich eingetretener Abweichungen von Anforderungen der EÜV werden die zuständigen Behörden die besonderen Umstände des Einzelfalls würdigen.

Für den Fall, dass niedrigere Werte als im Bescheid festgelegt erklärt wurden, ist deren Einhaltung mit einem definierten Messprogramm nach EÜV bzw. Bescheid nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, richtet sich die Abgabeschuld nach den höheren Bescheidswerten.

#### 6 Technische Gewässeraufsicht bei Kläranlagen

Die WWA überwachen Abwasseranlagen nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 58 BayWG). Bei kommunalen und bestimmten Industrie-Kläranlagen führen Private Sachverständige für Wasserwirtschaft (PSW) die Überwachungsaufgaben vor Ort durch. Der PSW wie auch das WWA sind gemäß § 101 (1) Nr. 4 WHG befugt, Betriebsgrundstücke und -räume zum Zwecke der Gewässeraufsicht zu betreten. Ein Verbot durch den Betreiber ist auch im Pandemiefall nicht zulässig und nicht notwendig, da ausreichende Vorkehrungen zur Minimierung des Übertragungsrisikos ergriffen werden können. Eine entsprechende Vorgehensweise für die Durchführung der Untersuchungen soll zwischen PSW bzw. WWA und dem Betreiber abgestimmt werden.